



Nutztierstrategie

Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland

1. Einleitung und Ziele

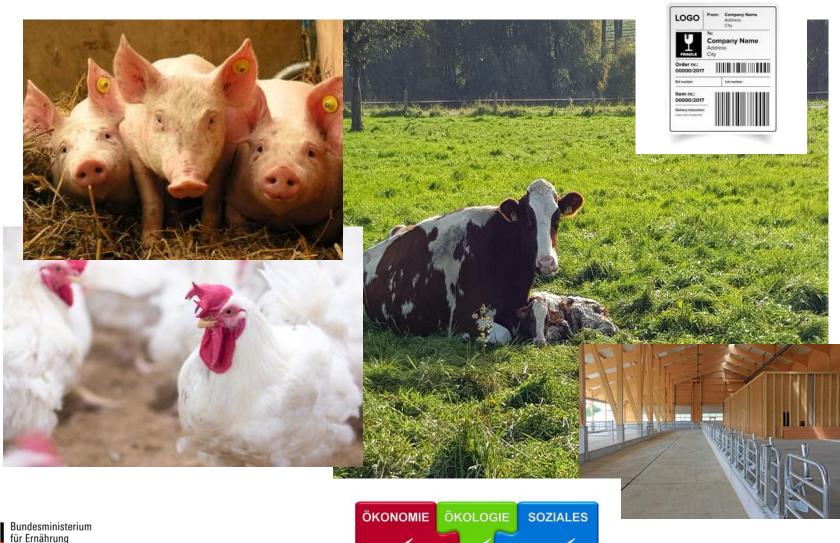
Mit der Strategie soll eine breite Zustimmung der Gesellschaft zur Nutztierhaltung erreicht und den Landwirten Planungssicherheit für eine wettbewerbsfähige Tierproduktion in Deutschland gegeben werden.

2. Kompetenznetzwerk und Arbeitsgruppen

2. Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung

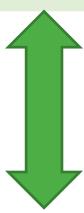
- → Unter Leitung von Bundesminister a.D. Jochen Borchert
- → Unabhängiges Gremium mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Praxis, Politik und Verbänden
- → Empfehlungen für das BMEL zum Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland
- → Wurden im Februar 2020 an Bundesministerin übergeben

2. Arbeitsgruppen











AG Rind AG Schwein AG Geflügel AG Bauen (Baurecht, Genehmigungen) AG Kommunikation AG Ökonomie

2. Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung

Ergebnisse

- → Einen echten, weitreichenden Umbau/Transformation der Tierhaltung in Deutschland
- → Dazu werden entsprechende Ziele formuliert:
- → 2020 Einführung einer freiwilligen Tierwohlkennzeichnung bei Schweinen
- → 2021 Einführung von freiwilligen Tierwohlkennzeichnungen bei Geflügel, Rindfleisch, Milch, Verarbeitungseiern
- → 2025 Verpflichtende Tierwohlkennzeichnung auf EU-Ebene
- → 2030 Anpassung gesetzlicher Standard an Stufe 1
- → 2040 Anpassung gesetzlicher Standard an Stufe 2



2. Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung

Folgen:

- → Die Umsetzung stellt BMEL vor große Herausforderungen. Dazu gehört national insbesondere die Ausgestaltung der Regelung im Baurecht und der TA-Luft. Der empfohlene Umbau der Tierhaltung in Richtung mehr Platz und vor allem Außenklimakontakt und Auslauf erfordert den entsprechenden Spielraum.
- → Eine weitere Voraussetzung dafür sind die technischen Fortschritte im Bereich der Stalltechnik ("Ställe der Zukunft"). Dafür konnten bereits im Bundesprogram Nutztierhaltung wichtige Schritte eingeleitet und die finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
- → Die Finanzierung der Maßnahmen muss intensiv geprüft und Fördermöglichkeiten müssen erschlossen werden.



3. Staatliches Tierwohlkennzeichen

3. Staatliches Tierwohlkennzeichen

DAS STAATLICHE TIERWOHLKENNZEICHEN FÜR SCHWEINE



3. Staatliches Tierwohlkennzeichen

Das staatliche Tierwohlkennzeichen für Schweine

MEHR PLATZ UND STRUKTUR IM STALL







0.75 m² *

TIERWOHLKENNZEICHEN

ERSTE STUFE





+20% (0,9 m²)

ZWEITE STUFE





+47% (1,1 m²)

DRITTE STUFE





+ 100 % (1,5 m²) davon 0,5 m² Auslauf

Mehr Platz und verschiedene Strukturelemente fördern das Wohlbefinden der Tiere. Stufe 1 des Kennzeichens sieht zum Beispiel 20 Prozent mehr Platz für jedes Schwein vor – unabhängig von der Gewichtsklasse. Zudem müssen die Buchten so strukturiert sein, dass es unterschiedliche Bereiche zum Ausruhen, Fressen und Bewegen gibt. In Stufe 3 ist für Tiere ab 30 Kilogramm zudem Auslauf vorgesehen.

bmel.de ♥ ◎

^{*} Das Beispiel bezieht sich auf Mastschweine der Gewichtsklasse 50-110 Kilogramm. Je nach Gewichtsklasse der Tiere und Kennzeichenstufe variieren die Platzvorgaben etwas.

Spannungsfeld Tierwohl und Emissionen /Immissionsschutz

Tierwohl - Immsissionsschutz



© T. Jungbluth | Uni Hohenheim, verändert; ohne emissionsmindernden Effekt einer N-reduzierten Fütterung

	Gerüche ¹⁾ [GE/(s GV)]	NH ₃ 1) [kg/(TP a)]
Zwangsgel. Stall	50	3,6
Außenklimastall	50	2,4
+ Auslauf ²⁾	Annahme: Zuschlag bis 30 %	

- 1) Emissionsfaktoren nach VDI 3894.
- keine Werte verfügbar nach VDI 3894, Vergrößerung der emissionsrelevanten Flächen durch verschmutzte Ausläufe.



Quelle: KTBL

Kompromisslinien zwischen Tierwohl und...

→ Ökonomie

→ Flächenangebot/ Schwein – Einstreumenge (x kg/TP); Mechanisierung

→ Immissionsschutz

- → Größere Fläche= größere emittierende Oberflächen Emissionsminderung (Strukturierung, Auslauf überdacht, regelmäßge Schieberentmistung, Kot-Harn Trennung, Fütterung, Bestandsreduzierung..)
- → Ungünstige Ausbreitungsbedingungen größere Abstände, Emissionsminderung

→ Biosicherheit

→ Risiken durch Auslauf – innenliegender Auslauf, höherer Aufwand, Tierseuchenschutz



Bauen

- → Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen*
- → Mit dem Gesetz sollen Änderungen bestehender Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, die zu Verbesserung des Tierwohls führen, privilegiert werden, sofern diese Änderungen nicht zu einer Erhöhung der Tierplatzzahl führen.
- → Das Bundeskabinett hat am 16. Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2020 gegen diesen Entwurf keine Einwände erhoben. Der Gesetzentwurf liegt derzeit dem Bundestag vor.



^{*}Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Tierhaltungsanlagen, für die gem. § 245a Absatz 4 BauGB § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, weiterhin im Außenbereich baulich geändert werden dürfen, aber nur, soweit die Änderung der Verbesserung des Tierwohls dient und die Anzahl der Tierplätze nicht verändert wird

Bauen

- → Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen*
- → Mit dem Gesetz sollen Änderungen bestehender Erhöhung der Tie (§ 35 Absatz 1

Tierhaltungsanla Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland Verbesserung de (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 18.12 im Bundesrat werden, sofern d Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a – neu –

→ Das Bundeskabin Entwurf eines Ge Tierwohls in Tier Bundestag vor.

Der Bundesrat ha (..), 1a. einer zulässigerweise errichteten 2020 gegen diese baulichen Anlage zur Tierhaltung dient, die zum erhoben. Der Ge Zwecke der Verbesserung des Tierwohls geändert, baulich erweitert und ersetzt werden soll, ohne dass dabei die Zahl der Tierplätze erhöht wird,"

TA Luft, Immissionsschutzrecht

Änderungsgenehmigung/"Verbesserungsgenehmigung"

- → Viele Bestandsanlagen wären aufgrund der heute geltenden Immissionsschutzanforderungen nicht mehr genehmigungsfähig. Sogenannte "Verbesserungsgenehmigungen" im Sinne des Tierwohls und des Immissionsschutzes sind daher für Altställe unverzichtbar
- → Hier wären klare Regelungen wünschenswert, die solche Änderungen ermöglichen, wenn es dadurch zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation kommt
- → Die Art und Weise der Definition von Tierwohlställen, für die das gelten sollte, muss auf politischer Ebene ausgehandelt werden
- → Bund/Länder AG erarbeitet "Muster" Tierwohl



TA Luft, Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzwerte

- → Schutzanforderungen bzgl. Geruchsimmissionen, Ammoniak-/N Depositionen und Staub-/Bioaerosolimmissionen gelten für alle zu genehmigende Anlagen
- → Hier gibt es keine Abwägungsmöglichkeit zwischen Immissionsschutz und Tierwohl bzw. einen Bonus zugunsten von Tierwohlställen
- → Abweichende Immissionswerte für Tierwohlställe dürften realistisch betrachtet juristisch und politisch nicht umsetzbar sein. Stattdessen könnten aber z. B. Erleichterungen im Detail bei Genehmigungsverfahren und der Beurteilung der Umwelteinwirkungen geschaffen bzw. Spielräume erweitert werden



TA Luft, Immissionsschutzrecht

Irrelevanz-/Bagatellwerte/Anhaltspunktekriterien

- → Im Immissionsschutz wird bei der Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Grundlage einfacher Kriterien geprüft, ob überhaupt Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen (Grundlage: Bagatellmassenströmen- oder Kapazitäten, Mindestabständen oder Irrelevanzwerten)
- → Im Zuge der TA Luft-Neufassung sollen diese Werte aber so niedrig festgelegt werden, dass sie (möglicherweise) nicht vollzugsfähig sind. Aufgrund des rechnerisch ungünstigen Ausbreitungsverhaltens im Rahmen von Immissionsprognosen sind Tierwohlställe von dieser Herangehensweise besonders betroffen → Dazu gibt es auch Lösungsansätze der AG Bauen, die vom BMEL verwendet werden
- → Im Rahmen der Verhandlungen zur TA Luft konnten auch hier zum Teil Änderungen erwirkt werden. Eine Beurteilung der Praktikabilität dieser Änderungen ist nunmehr Aufgabe der Länder im Bundesratsverfahren



TA Luft, Immissionsschutzrecht

Emissions- und Immissionsprognose

- → Im Bereich der Außenklimaställe mit/ohne Auslauf fehlt neben repräsentativen Emissionsfaktoren eine sachgerechte Modellierung bodennaher Quellen
- → Die Entwicklung geeigneter Emissionsmodelle und deren Validierung ist erforderlich, um der Vielfalt an Praxislösungen zur Ausgestaltung von Tierwohlställen gerecht zu werden, da diese nicht in jeder Ausprägung gemessen werden können. Ggf. sind zunächst ein vereinfachtes Emissionsmodell zu entwickeln und vorläufige Emissionsfaktoren festzulegen, bis entsprechende Daten und validierte Modelle vorliegen

TA Luft, Stand

- Das Bundeskabinett hat am 16.12.2020 dem Entwurf einer Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)) zugestimmt.
- Seit 2016 liefen die Ressortabstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Novellierung der TA Luft.
- Im Rahmen dieser Ressortabstimmung konnte BMEL wesentliche von BMU ursprünglich vorgesehenen Verschärfungen abwenden:

TA Luft, Stand

- → Zum Anhang 1 (Anhaltspunkteprüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen bei empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch gasförmiges Ammoniak zu erwarten sind): Hier wurde die Verschärfung im ursprünglichen Entwurf der TA Luft zurückgenommen, so dass der Entwurf nun mit der derzeitigen Genehmigungspraxis der Länder übereinstimmt.
- → Mit Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) wird die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in angepasster Form in die TA Luft aufgenommen. Die GIRL ist eine zwischen den Ländern im Rahmen des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) erarbeitete Richtlinie zur Beurteilung von Gerüchen. Mit der Aufnahme der GIRL werden die Anforderungen an Gerüche bundeseinheitlich geregelt, somit steigt die Rechts- und Planungssicherheit. Im Rahmen der Kompromissfindung wurde im Gegenzug der Anhang zu den Bioaerosolen nicht in die TA Luft aufgenommen.
- → Anhang 9 (*Stickstoffdeposition*): Auch hier wurden die im Rahmen der Übernahme des sog. LAI-Leitfadens (*Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz*) ursprünglich von BMU vorgesehenen Verschärfungen zurückgenommen und spiegeln nun die derzeit gebräuchliche Genehmigungspraxis wider.

TA Luft, Stand

BVT-Schlussfolgerungen (Beste verfügbare Technik):

- → Abluftreinigung wird nur im Neubau sogenannter G-Anlagen (Anlagen mit mehr als 2000 Schweineplätzen oder mehr als 40000 Geflügelplätzen) mit Zwangslüftung (d.h. in geschlossenen Ställen) zum Stand der Technik. Hier muss eine Minderungswirkung von 70% erreicht werden
- → Bei großen Bestandsanlagen wurde eine 5-jährige Übergangsfrist vereinbart für die Einhaltung der Vorgaben zur Emissionsminderung (soweit EUrechtliche Fristen dem nicht entgegenstehen). Die Abluftreinigung ist hier aber nur eine Option, um die Minderungsziele zu erreichen, weitere mögliche emissionsmindernde Maßnahmen ergeben sich aus Anhang 11 der TA Luft
- → Bei Neuerrichtung kleinerer sogenannter V-Anlagen (Anlagen mit 1500 bis 1999 Schweineplätzen oder 15000 bis 39999 Geflügelplätzen) gelten emissionsmindernde Maßnahmen (Minderungswirkung 40 %) ab Inkrafttreten der TA Luft
- → Für die V-Anlagen im Bestand wurden die Übergangsfristen zur Einhaltung der Vorgaben zur Emissionsminderung bis zum 01.01.2029 verlängert
- Grundsätzlich gilt aber immer, dass die Maßnahmen im Einzelfall verhältnismäßig sein müssen



TA Luft, Stand

Es ist eine sog. Tierwohl-Öffnungsklausel vorgesehen:

- → Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewandt werden.
- → Hierbei sind bauliche und betriebliche Anforderungen mit den Erfordernissen einer art- und tiergerechten Haltung abzuwägen, sofern diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt
- → Sollte z. B. aufgrund eines tierwohlgerechten Haltungsverfahrens eine Abluftreinigung nicht möglich sein, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Maßnahmen angewandt werden. Bei besonders tiergerechten Außenklimaställen soll eine Ammoniakminderung von 33 % erreicht werden zum Referenzverfahren



TA Luft, Stand

- → Nach der nun vom Bundeskabinett erfolgten Zustimmung wird der Entwurf der TA Luft den Ländern im Bundesratsverfahren vorgelegt. Die Bundesratsbefassung ist für den 12.02.2021 vorgesehen
- → Es wird eine intensive Befassung der Länder mit dem Entwurf der TA Luft im Zuge des Bundesratsverfahrens erwartet. Vollzug der TA Luft liegt in der Zuständigkeit der Länder, die Länder prüfen den Entwurf prüfen formulieren konkrete Änderungen ,um die aus ihrer Sicht noch nötigen Anpassungen im Entwurf der TA Luft zu erwirken
- → Denn bei den Ländern liegt das Wissen, was im Genehmigungsprozess benötigt wird und welche immissionsschutzrechtlichen Vorgaben den Umbau der Nutztierhaltung hin zu tier- und umweltgerechter Haltung (z.B.

